gende Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Soweit das Kreisgericht aus dem geschilderten Sachverhalt folgert, der Angeklagte hätte pflichtwidrig an einer unübersichtlichen Stelle einen Überholvorgang eingeleitet und dadurch fahrlässig einen schweren. Verkehrsunfall verursacht, hingegen hätte der Zeuge W. keine verkehrsrechtlichen Bestimmungen verletzt', da er als Benutzer der rechten Fahrbahnhälfte hätte darauf vertrauen können, daß andere Verkehrsteilnehmer sich verkehrsgerecht verhalten würden, kann dem nicht gefolgt werden. Die Feststellungen der kreisgerichtlichen Entscheidung beruhen auf einer einseitigen Aufklärung des Sachverhalts. Das ergibt sich daraus, daß die Bekundungen des Angeklagten, er sei nicht über die Stra-ßenmitte hinausgefahren, unter Hinweis auf die entgegenstehenden Aussagen des Zeugen W. als Schutzbehauptung abgewertet werden, obgleich der mit dem objektiven Unfallgeschehen übereinstimmende Unfallbefundsbericht sowie die Lageskizze für die Richtigkeit der Angaben des Angeklagten sprechen.

Dabei bedarf es in diesem Zusammenhang des generellen Hinweises, daß hinsichtlich der Aufklärung des äußeren Ablaufs eines Verkehrsunfallgeschehens die Bekundungen von Zeugen nicht selten dann nicht mit der objektiven Realität übereinstimmen, wenn diese den sich oft in Bruchteilen von Sekunden ereignenden Verkehrsunfall nicht mit bewußter Aufmerksamkeit miterlebt haben, so daß schon deshalb Irrtümer Vorkommen können. Darüber hinaus können aber auch mangelhaftes Beurteilungs- und Einschätzungsvermögen zu einer objektiv fehlerhaften Annahme führen.

Audi in der vorliegenden Sache wird dies offensichtlich, so wenn z. B. der Zeuge W. entgegen dem objektiven Geschehnisablauf ursprünglich behauptete, der Unfall habe sich 2 bis 5 Meter hinter dem Bus ereignet und er habe den Angeklagten erst 5 bis 6 Meter vor sich erkannt. Daß dies nicht stimmen kann, folgt aus dem eindeutig gesicherten Beweis, wonach sich der Unfall 24 Meter hinter dem haltenden Bus auf der Mitte der Fahrbahn ereignet hat. Unter Berücksichtigung der vom Angeklagten und vom Zeugen W. gefahrenen Geschwindigkeit muß dann aber der Angeklagte weiter als 30 Meter von dem haftenden Bus entfernt gewesen sein, als für den Zeugen W. nach Passieren des Busses erstmals die Möglichkeit des Erkennens des Angeklagten bestand.

Da sich darüber hinaus der Unfall auf der Straßenmitte ereignete, kommt hinzu, daß der Darstellung des Zeugen W. nicht gefolgt werden kann, für ihn hätte nicht die Möglichkeit eines gefahrlosen Verbleibens auf der rechten Fahrbahnseite bestanden. Vielmehr gewinnt insoweit die Darstellung des Angeklagten besondere Bedeutung: "Der entgegenkommende Fahrer konnte auch Straßenmitte gefahren sein..., ich sah nach vorn und sah ziemlich rechts von mir ein Krad. Ich riß meinen Lenker herum nach links, es war schon zu spät." Diese Darstellung läßt darauf schließen, daß der Zeuge W. möglicherweise die Kurve geschnitten hat.

Schließlich kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß seitens des Angeklagten ein Uberholvorgang vorgelegen hat. Ein solcher setzt eine Bewegung des zu überholenden Fahrzeugs voraus. Unzweifelhaft stellt aber fest, daß zum Zeitpunkt des Zusammenpralls der Omnibus gehalten hat.

Daraus ergeben sich Zweifel, ob sich der Angeklagte pflichtwidrig verhalten hat. So läge, auch wenn er an einer unübersichtlichen Stelle an einem haltenden Fahrzeug vorbeifuhr, in seiner Fahrweise dann keine Pflichtwidrigkeit, wenn er dabei seine Geschwindigkeit so einrichtete, daß er jederzeit auf den entgegenkommenden Verkehr noch rechtzeitig und gefahrlos reagieren konnte; denn es ist zulässig, auch in einer solchen Situation an einem haltenden Fahrzeug vorbeizufahren, weil andernfalls beispielsweise bei falschem Parken oder Halten an unübersichtlichen Stellen der Verkehr blockiert würde.

Hingegen liegen eine Reihe von Anhaltspunkten vor, die für ein pflichtwidriges Verhalten des Zeugen W. sprechen. Die Auffassung des Kreisgerichts, dieser hätte sich verkehrsgerecht verhalten, kann schon deshalb nicht überzeugen, weil die Vorbeifahrt an einem haltenden Omnibus mit einer Geschwindigkeit von 60 bis 70 km/h mit Rücksicht auf den Aussteigeverkehr auf jeden Fall eine Pflichtwidrigkeit darstellt. Es wird aber auch zu prüfen sein, inwieweit auf Grund der konkreten Straßenverhältnisse überhaupt bei einer solchen Geschwindigkeit ein gefahrloses Befahren der Kurve möglich war oder ob sich daraus Anhaltspunkte für ein Schneiden der Kurve seitens des Zeugen W. ergeben.

Dem Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts folgend, war deshalb das Urteil des Kreisgerichts im vollen Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen. In der erneuten Hauptverhandlung wird das Kreisgericht, ausgehend von dem Unfallbefundsbericht und der Lageskizze sowie den Aussagen des Zeugen W. und denen des Angeklagten, den Sachverhalt neu festzustellen und auf dieser Grundlage zu prüfen haben, ob sich der strafrechtliche Vorwurf gegenüber dem Angeklagten aufrechterhalten läßt.

§ 350 Abs. 4 StPO.

Wird bei einem zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten der Vollzug einer Reststrafe auf Bewährung ausgesetzt und hat die Strafaussetzung ihren Zweck erreicht, ist die Restfreiheitsstrafe durch Beschluß des Gerichts zu erlassen. Es ist fehlerhaft, in solchen Fällen einen Beschluß- zu erlassen, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt.

OG, Urt. vom 17. Juli 1969 - 3 Zst 18/69.

Dem zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren Verurteilten wurde für den noch nicht vollzogenen Rest dieser Freiheitsstrafe bedingte Strafaussetzung gemäß § 346 StPO (alt) gewährt und die Bewährungszeit auf drei Jahre festgesetzt. Da der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit nicht wieder straffällig geworden war, hat das Kreisgericht nach Ablauf der bis 4. April 1969 andauernden Bewährungszeit unter Bezugnahme auf § 2 StEG in Verbindung mit § 9 EGStGB/StPO den Beschluß gefaßt, "daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt". Gegen diesen rechtskräftigen Beschluß richtet sich der zuungunsten des Verurteilten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Beschluß des Kreisgerichts hat keine gesetzliche Grundlage. Das Kreisgericht bezieht sich fehlerhafterweise auf § 2 StEG und § 9 EGStGB/StPO, d. h. auf Vorschriften, die nur die Verwirklichung der vor Inkrafttreten des neuen Strafrechts ausgesprochenen "bedingten Verurteilungen" betreffen. Im vorliegenden Falle war jedoch eine Verurteilung zur Freiheitsstrafe (Zuchthaus) erfolgt, wobei für einen Teil dieser Frei-